



## Newsletter 1, November 2018

Eintragungen im Handelsregister bis zum 31.12.2018 / Jährliche Einreichung von Jahresrechnungen / Reservierung von Firmennamen / Sitzverlegungen vom Ausland nach Liechtenstein / Änderung von Unterschriften

### 1. Eintragungen im Handelsregister bis zum 31.12.2018

Das Amt für Justiz ist bemüht, Anmeldungen zur Eintragung, Änderung und Löschung im Handelsregister zeitnah durchzuführen. Im Hinblick auf das Jahresende weisen wir darauf hin, dass Anmeldungen, die noch im laufenden Jahr durchgeführt werden sollen, **bis spätestens Mittwoch, 12. Dezember 2018** beim Amt für Justiz einzureichen sind.

Selbstverständlich werden wir versuchen, auch später eingegangene Anmeldungen noch im laufenden Jahr zu erledigen, können dies aber abhängig vom Arbeitsanfall nicht zusichern.

### 2. Jährliche Einreichung der Jahresrechnungen etc.

Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bestimmte Personengesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und allfällige weitere Dokumente bis spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einreichen (Art. 1122 Abs. 1 PGR).

Die Jahresrechnungen müssen im Falle von Personengesellschaften mit der Original Unterschrift sämtlicher persönlich haftender Gesellschafter bzw. im Falle von Verbandspersonen der mit der Verwaltung betrauten Personen versehen sein (Art. 1056 PGR).

Die Einreichung der Jahresrechnung hat durch die Gesellschaft selbst zu erfolgen, bspw. durch die Verwaltung oder Repräsentanz. Die Einreichung durch eine andere Stelle wird nur akzeptiert, wenn im Begleitschreiben auf einen entsprechenden Auftrag der Gesellschaft zur Einreichung hingewiesen wird.

### 3. Reservierung von Firmennamen

Das Amt für Justiz wird immer wieder aufgefordert, Firmennamen zwischen dem Zeitpunkt der Anfrage und dem Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister zu reservieren. Dies ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Gerne erteilen wir Auskunft darüber, ob ein Firmenname verfügbar ist.

### 4. Sitzverlegungen vom Ausland nach Liechtenstein

Es kommt in letzter Zeit immer wieder vor, dass Verbandspersonen, die ihren Sitz nach Liechtenstein verlegen möchten, bereits über eine Steuernummer in Liechtenstein verfügen.

Bei Sitzverlegungen nach Liechtenstein ist dem Handelsregister die allenfalls bereits bestehende Steuernummer zwingend bekannt zu geben.

### 5. Änderung von Unterschriften

Für jede zeichnungsberechtigte Person ist bei deren Eintragung im Handelsregister eine sog. Firmazeichnungserklärung einzureichen, wobei die Musterunterschrift beglaubigt sein muss.

Verändert sich eine Unterschrift im Laufe der Zeit, ist eine neue Firmazeichnungserklärung mit wiederum beglaubigter Musterunterschrift einzureichen.